

Geschäftsverzeichnisnr. 2636
Urteil Nr. 34/2004 vom 10. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, gestellt vom Arbeitsgericht Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Februar 2003 in Sachen M. Lejeune gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 19. Februar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, in der vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2001 geltenden Fassung, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung und schafft er nicht einen nicht objektiv gerechtfertigten Behandlungsunterschied, indem er die Bestimmungen bezüglich der Verjährung der Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags zu Lasten eines Empfängers der Beihilfe für die Hilfe einer Drittperson nach der alten Regelung, insbesondere Artikel 21 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 anwendbar läßt, während der Schiedshof in seinem Urteil vom 6. Dezember 2000 (Nr. 129/00) geurteilt hat, daß derselbe Artikel 28 Absatz 2 gegen die Artikel 10 und 11 verstieß, indem er unterschiedliche und nicht objektiv gerechtfertigte Verjährungsregeln aufrechterhielt im Falle der Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags zu Lasten eines Empfängers der ordentlichen oder besonderen Beihilfe, denjenigen gegenüber, deren Rechte im Gesetz vom 27. Februar 1987 festgelegt wurden? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der verweisende Richter befragt der Hof nach der Verfassungsmäßigkeit des ehemaligen Artikels 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, insofern dieser Artikel nach Auffassung des verweisenden Richters die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Verjährung der Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags zu Lasten eines Empfängers einer Beihilfe für die Hilfe einer Drittperson nach der alten Regelung aufrechterhalte, so wie sie durch das Gesetz vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen festgelegt worden sei, wobei nach Auffassung des verweisenden Richters auf Artikel 21 § 3 Absatz 4 (zu lesen ist: Absatz 3) des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte » Bezug zu nehmen sei, um im vorliegenden Fall zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß die Verjährungsfrist von fünf Jahren anwendbar sei.

B.2. Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 besagt in der vor dem verweisenden Richter anwendbaren und vor der Abänderung durch die Gesetze vom 12. August 2000, 19. Juli 2001 und 24. Dezember 2002 geltenden Fassung:

« Das Gesetz vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen wird aufgehoben.

Das Gesetz vom 27. Juni 1969 bleibt jedoch anwendbar auf die Behinderten, denen eine vor dem 1. Januar 1975 begonnene Beihilfe bewilligt wurde und die diese Beihilfe gemäß den vor diesem Datum anwendbaren Bestimmungen weiterhin beziehen, es sei denn, eine Anwendung dieses Gesetzes erweist sich als vorteilhafter. In keinem Fall kann die Anwendung dieses Gesetzes für sie zu einer Aberkennung des Rechts auf die Beihilfe oder einer Minderung der Beihilfe führen.

[...]»

B.3. Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen besagt:

« Die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beihilfen verjährt nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Auszahlung erfolgte.

Die im ersten Absatz vorgesehene Frist wird auf ein Jahr reduziert, wenn die Zahlung nur auf einem Irrtum eines Verwaltungsdienstes oder einer Einrichtung beruht, den der Betreffende normalerweise nicht bemerken kann.

Die im ersten Absatz vorgesehene Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn die zu Unrecht erfolgte Auszahlung auf Betrug, Arglist oder betrügerischen Handlungen des Betreffenden beruht. »

B.4. Dem verweisenden Richter zufolge ist diese Bestimmung nicht auf die Personen anwendbar, die, wie die Berufungsklägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, eine Behindertenbeihilfe beziehen gemäß dem « früheren System », d.h. eine Behindertenbeihilfe, die in Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen vor dem 1. Januar 1975 bewilligt wurde; vielmehr würde für sie - wie in B.1 dargelegt - eine fünfjährige Verjährungsfrist gelten.

B.5. In dieser Auslegung werden diejenigen, die Anspruch auf Behindertenbeihilfen - und insbesondere auf Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson - haben und von denen zu Unrecht empfangene Beträge zurückgefordert werden, unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob die

frühere oder die neue Regelung auf sie anwendbar ist: Diejenigen, die sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf das Gesetz vom 27. Juni 1969 berufen, dessen Folgen für die Personen gelten, die bereits vor dem 1. Januar 1975 eine Beihilfe erhalten haben, unterliegen einer fünfjährigen Verjährung; diejenigen, die sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf das Gesetz vom 27. Februar 1987 berufen, können nicht verpflichtet werden, zu Unrecht empfangene Beträge nach einer Frist von drei Jahren zurückzuzahlen - einer Frist, die auf ein Jahr reduziert wird, wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung nur auf einem Verwaltungsirrtum beruht, den der Betreffende normalerweise nicht bemerken kann.

B.6.1. Zwischen den beiden miteinander vergleichbaren Personenkategorien gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied: das Datum, von dem an ihnen das Recht auf Beihilfe zugesprochen wurde.

B.6.2. Einem Behandlungsunterschied dieses unterschiedliche Datum zugrunde zu legen, steht allerdings in keinem Verhältnis zu irgendeiner durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung. Selbst in der Annahme, das « frühere System » sei günstiger gewesen als das neue, kann dieser Unterschied die Anwendung einer längeren Verjährungsfrist im Falle einer Rückforderung von nicht geschuldeten Beträgen nicht rechtfertigen. Im Gegenteil, ein solcher Unterschied steht im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers, die während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Februar 1987 ausgedrückt wurde, daß nämlich « die Situation der schon vor dem 1. Januar 1975 Anspruchsberechtigten (sog. früheres System) [...] unverändert [bleibt] und [...] weiterhin durch das frühere Gesetz geregelt [wird], es sei denn, die Anwendung dieses Gesetzes erweist sich für sie als vorteilhafter » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/1, SS. 8 und 9).

B.7. Der Behandlungsunterschied, zu dem die Auslegung durch den verweisenden Richter führt, ist nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.8. Der Hof bemerkt jedoch, daß Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen auf andere Weise ausgelegt werden kann, als es der verweisende Richter tut.

B.9.1. Sofern diese Bestimmung - sowohl in ihrem Wortlaut als auch im Lichte der Vorarbeiten betrachtet - darauf abzielt, in bezug auf die Behinderten, die Beihilfen nach dem sogenannten « früheren System » erhalten, die neue Gesetzgebung zum Nachteil der vorherigen anzuwenden, wenn letztere weniger vorteilhaft ist, ist es in der Tat ohne Bedeutung, ob die frühere Gesetzgebung aufgrund von ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1969 oder, in Ermangelung solcher ausdrücklichen, in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen, aufgrund der Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen, die in Ermangelung anwendbar wären, als weniger vorteilhaft anzusehen ist.

B.9.2. Da die vom verweisenden Richter angenommene Verjährungsfrist weniger vorteilhaft ist als diejenige, die in Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 vorgesehen ist, ist in Anwendung von Artikel 28 Absatz 2 erster Satz *in fine* dieses Gesetzes davon auszugehen, daß die Frist von drei Jahren, die in Artikel 16 § 1 vorgesehen ist, ebenfalls auf die Beihilfen nach dem sogenannten « früheren System » anwendbar ist.

B.9.3. In dieser Auslegung führt Artikel 28 Absatz 2 nicht zur Berücksichtigung einer Verjährungsfrist, die unterschiedlich wäre, je nachdem, ob die Beihilfe vor oder ab dem 1. Januar 1975 begonnen hat, und ist diese Bestimmung vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Insofern er dahingehend ausgelegt wird, daß er die früher geltenden Bestimmungen bezüglich der Verjährung der Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags zu Lasten eines Empfängers einer Beihilfe für die Hilfe einer Drittperson nach dem sogenannten « früheren System » aufrechterhält, verstößt Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2001, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Insofern er dahingehend ausgelegt wird, daß er die früher geltenden Bestimmungen als weniger vorteilhaft zur Seite schiebt, und zwar zugunsten der Anwendung von Artikel 16 § 1 desselben Gesetzes, verstößt Artikel 28 Absatz 2 dieses Gesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior